

# Grundförderung von Jugendverbänden KjR Kelheim



## 1. Zweck der Förderung

Die auf überörtlicher Ebene im Landkreis Kelheim tätigen und dem KjR angeschlossenen Jugendverbände / Jugendorganisationen, sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben und Aufgaben auf Landkreisebene wahrzunehmen.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die Koordination der Gruppen des Jugendverbandes / der Jugendorganisation. Außerdem die konzeptionelle und planerische Weiterentwicklung des Verbandes, sowie die Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsaufgaben.

Darüber hinaus sollen die Jugendverbände in die Lage versetzt werden, sich jugendpolitisch zu positionieren und aktiv im KjR Kelheim mitzuarbeiten.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Teilnahme der Delegierten an den Vollversammlungen (Grundförderung I) und die Aufwendungen für die zentralen Planungs-, Verwaltungs- und Leitungsaufgaben (Grundförderung II).

## 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KjR zusammengeschlossenen Jugendverbände / Jugendorganisationen.

## 4. Fördervoraussetzungen

### 4.1. Grundförderung I

Die im KjR Kelheim angeschlossenen Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften erhalten pro anwesenden Delegierten in den KjR-Vollversammlungen einen Sockelbetrag.

### 4.2. Grundförderung II

Der Zuwendungsempfänger muss auf Landkreisebene über ein Gremium oder ein Organ zur Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen.

Der antragstellende Jugendverband muss eine Teilnahme von mind. 50 % der Delegierten an den Vollversammlungen erfüllen. Außerdem ist Voraussetzung, dass er sich aktiv an der Arbeit des KjR Kelheim beteiligt, etwa durch Mitarbeit im Vorstand oder Mitarbeit bei Veranstaltungen oder Beteiligung am Ferienprogramm oder organisatorische Mitwirkung.

## 5. Umfang der Förderung

Insgesamt stehen für die Grundförderung I und die Grundförderung II mindestens die im jeweiligen Haushalt des KjR ausgewiesenen Mittel zur Verfügung

### 5.1. Grundförderung I

Je anwesendem/r Delegierter/m in den Vollversammlungen erhält der Verein/Verband mindestens 50,-- €

## 5.2. Grundförderung II

Zuwendungsfähig sind insbesondere Kosten für

- Geschäftsbedarf (Büromaterial, Öffentlichkeitsarbeit, Porto, Druck- und Telefonkosten)
- Versicherungen
- Reisekosten / Fahrtkosten
- Arbeitsmaterial für die Gremien- und Gruppenarbeit
- Fortbildungskosten für Gremienverantwortliche auf überörtlicher Ebene
- Mietkosten bis max. 500,-€ für die überörtliche Aufgaben im Landkreis KEH wahrgenommen werden

## 6. Verfahren

### 6.1. Grundförderung I

Die Anträge werden nach Abschluss der Herbstvollversammlung verteilt und können bis zum 30.11. beim KjR eingereicht werden. Die Prüfung der Berechtigung und die Festlegung der Höhe der Förderung erfolgt durch den KjR. Die Auszahlung erfolgt zum Ende des Jahres.

### 6.2. Grundförderung II

Die Anträge müssen von der Leitung des Jugendverbandes bzw. der Jugendorganisation beim KjR Kelheim eingereicht werden.

Anträge für das vergangene Jahr müssen mit dem Verwendungsnachweis bis zum 31.3. beim Kreisjugendring eingegangen sein.

Der KjR prüft die Fördervoraussetzungen (Punkt 4.2.). Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt im Rahmen des Haushaltes.